

		Verteilungs- schlüssel
46	Landkreis St. Wendel	
046111	Freisen	0,0.071.393
046112	Marpingen	0,0.099.751
046113	Namborn	0,0.063.163
046114	Nohfelden	0,0.083.342
046115	Nonweiler	0,0.075.374
046116	Oberthal	0,0.056.573
046117	St. Wendel, Kreisstadt	0,0.243.453
046118	Tholey	0,0.113.481

168 **Verordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Beitzweiler“ in der Gemarkung Noswendel der Stadt Wadern**

Vom 5. Juni 1991

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG-) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Feuchtgebiet Beitzweiler“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Größe von ca. 2,3 ha liegt in der Gemarkung Noswendel der Stadt Wadern und umfaßt in der Flur 16 die Flurstücke 10/3, 2/1, 3 sowie 9/5 (teilweise) und 4-8 (jeweils teilweise).
2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1000 und der Übersichtskarte 1:10000 gekennzeichnet.

Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines Feuchtgebietes mit Großseggenried, Flußröhricht, Hochstauden und Waldsimsenflur, die einen Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Weitere wertbestimmende Merkmale sind Wasserhaushalt und repräsentative Lebensgemeinschaften.

Der GLB trägt in seiner Art zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes in einem in weiten Teilen agrarisch geprägten Raum bei.

§ 4

Verbote

1. In dem GLB sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u.a. Hütten, Zäune und andere Einfriedigungen) auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z.B. Steinen, Kies, Sand), sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 3. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 4. Ableiten bzw. Einleiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
 5. Ablagern und Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, darunter fällt auch das Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
 6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken,
 7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören von Pflanzenarten;
 8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhricht, Naß- und Feuchtwiesen, Großseggenried, Hochstauden- und Waldsimsenfluren sowie Tümpeln und Ufervegetation;
 9. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
 10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
 11. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;

12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.
13. Umwandeln von Brach- und Grünland in Ackerflächen oder Weideflächen;
14. Aufforstungen, daneben auch das Anpflanzen nicht standortgerechter oder nicht heimischer Baumarten;
15. die Verwendung von Düngemitteln, Bioziden (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide), oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
16. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder alte funktionsgeminderte bzw. funktionsuntüchtige Entwässerungssysteme zu reaktivieren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wegen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z.B. Müllablagerungen oder standortfremde Gehölze, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

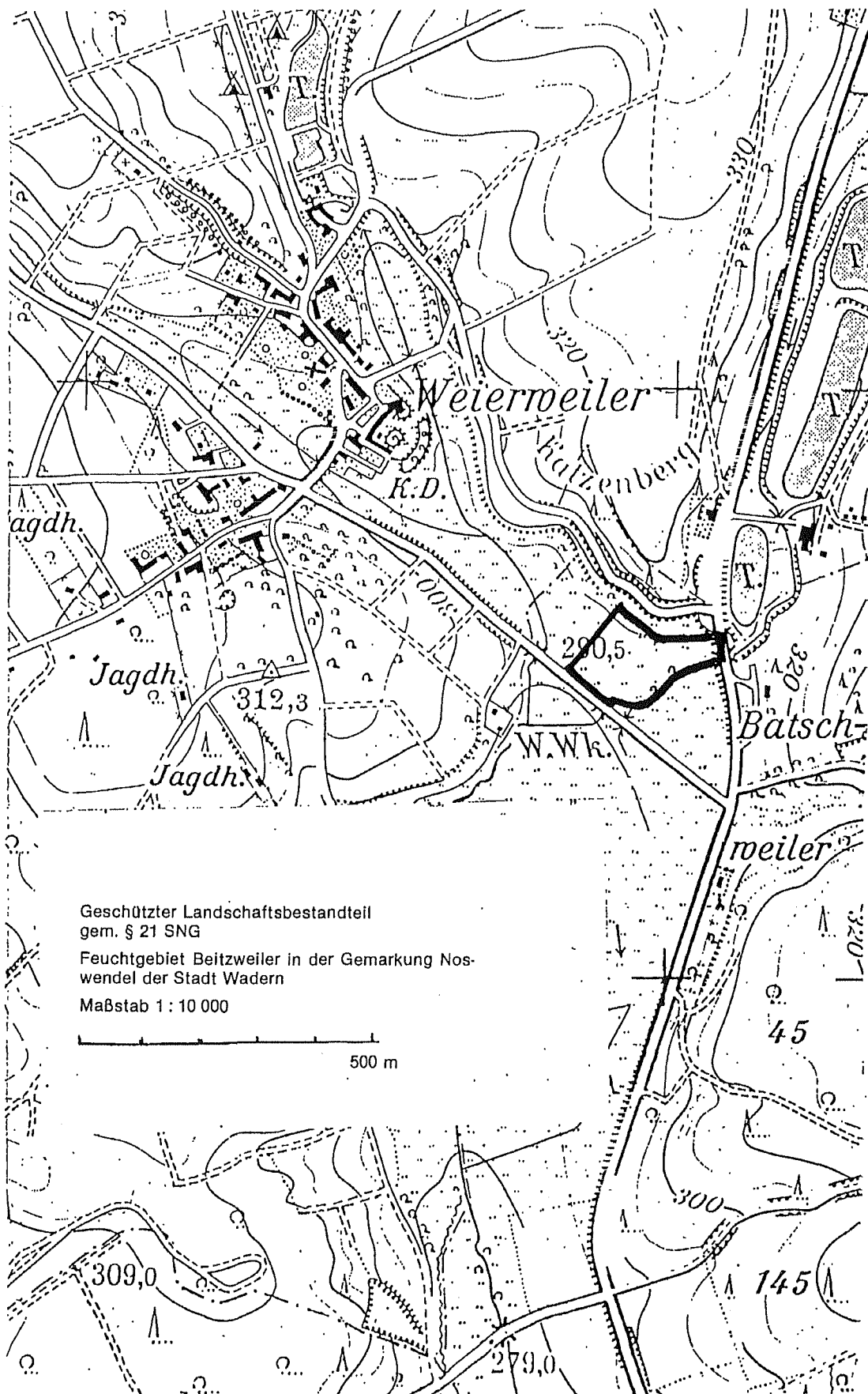
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt außer Kraft die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Feuchtgebietes Beitzweiler in der Gemarkung Noswendel der Stadt Waderp vom 31. Oktober 1990, Amtsbl. S. 1222-1224.

Merzig, den 5. Juni 1991

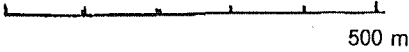
Der Landrat in Merzig

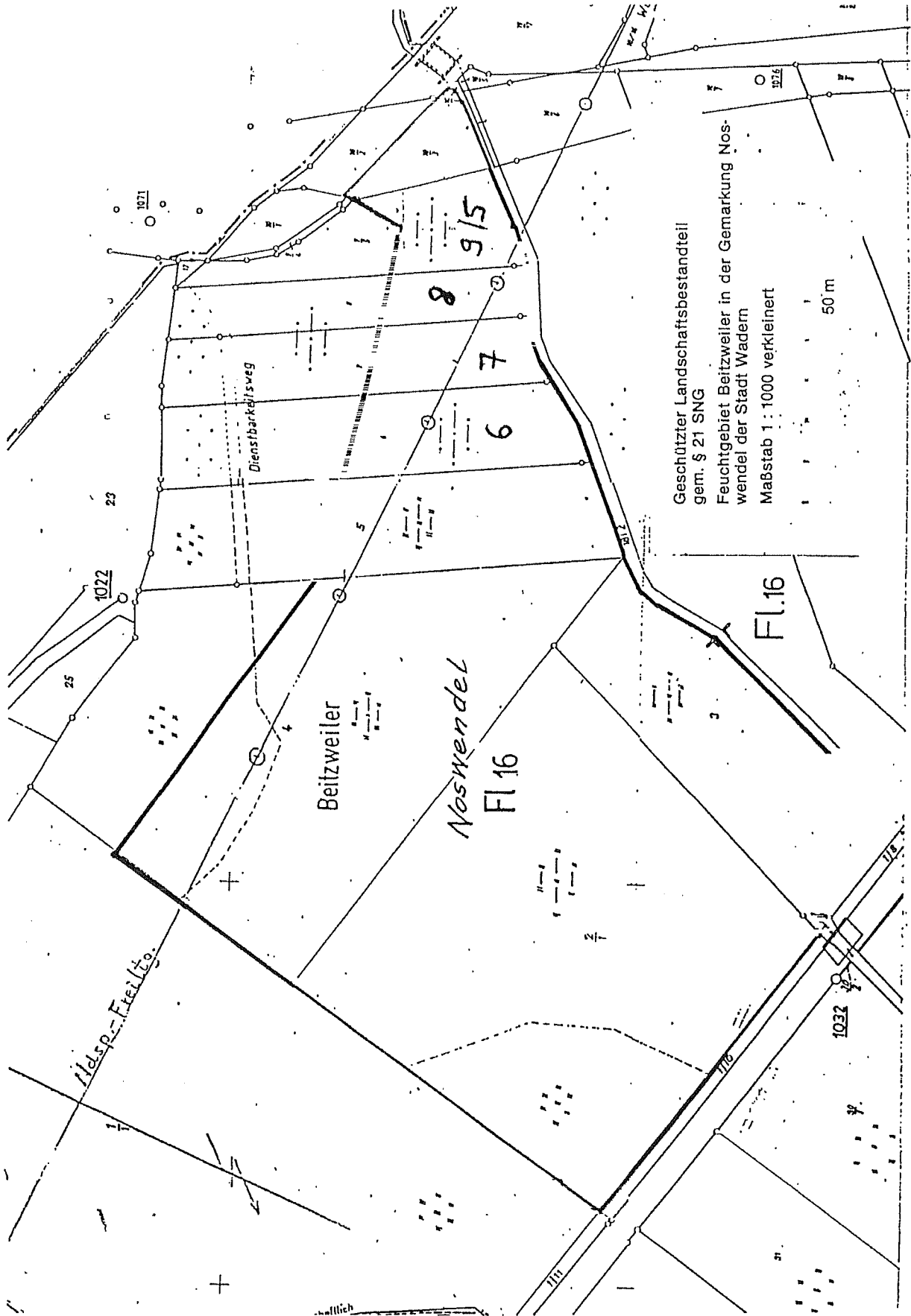
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeier



Geschützter Landschaftsbestandteil
gem. § 21 SNG
Feuchtgebiet Beitzweiler in der Gemarkung Nos-
wendel der Stadt Wadern
Maßstab 1 : 10 000





Geschützter Landschaftsbestandteil
gem. § 21 SNG
Feuchtgebiet Beitzweiler in der Gemarkung Noswendel der Stadt Wadern
Maßstab 1 : 1000 verkleinert

50 m